

1995

Ausgegeben zu Bonn am 26. Juli 1995

Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
20. 7. 95	<b>Gesetz über die Rechtsstellung ausländischer Streitkräfte bei vorübergehenden Aufenthalten in der Bundesrepublik Deutschland (Streitkräfteaufenthaltsgesetz – SkAufG)</b> ..... FNA: neu: 188-67 GESTA: H1	554
8. 6. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes .....	560
12. 6. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen .....	564
14. 6. 95	Bekanntmachung des deutsch-nepalesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	564
14. 6. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe .....	566
14. 6. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Doping .....	566
14. 6. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe .....	567
16. 6. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte – Protokoll II – .....	567
16. 6. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderungen des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation .....	568
20. 6. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken .....	568
20. 6. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Protokolle zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten .....	569
21. 6. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über wichtige Linien des internationalen Kombinierten Verkehrs und damit zusammenhängende Einrichtungen (AGTC) ...	569
21. 6. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens von 1990 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung .....	570
22. 6. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits .....	571
22. 6. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits .....	572
22. 6. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits .....	573
23. 6. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits .....	574
23. 6. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Satzung der Internationalen Kupferstudiengruppe .....	575
23. 6. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR .....	576

**Gesetz**  
**über die Rechtsstellung ausländischer Streitkräfte**  
**bei vorübergehenden Aufenthalten in der Bundesrepublik Deutschland**  
**(Streitkräfteaufenthaltsgesetz – SkAufG)**

Vom 20. Juli 1995

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, Vereinbarungen mit ausländischen Staaten über Einreise und vorübergehenden Aufenthalt ihrer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland für Übungen, Durchreise auf dem Landwege und Ausbildung von Einheiten durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

(2) Vereinbarungen dürfen nur mit solchen Staaten geschlossen werden, die auch der Bundeswehr den Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet gestatten.

(3) Die betroffenen Länder werden beteiligt.

**Artikel 2**

In die Vereinbarungen werden, soweit nach ihrem Gegenstand und Zweck erforderlich, Regelungen mit folgendem Inhalt aufgenommen.

**§ 1**

**Allgemeine Voraussetzungen**

(1) Für Einreise und Aufenthalt bestimmen sich die Rechte und Pflichten der ausländischen Streitkräfte und ihrer Mitglieder nach den deutschen Gesetzen und Rechtsvorschriften.

(2) In der Vereinbarung sind die Rahmenbedingungen für den Aufenthalt der ausländischen Streitkräfte nach Art, Umfang und Dauer festzulegen.

**§ 2**

**Grenzübertritt, Einreise**

(1) Ausländische Streitkräfte und deren Mitglieder sind im Rahmen dieses Gesetzes und der ausländerrechtlichen Vorschriften berechtigt, mit Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen in die Bundesrepublik Deutschland einzureisen und sich in oder über dem Bundesgebiet aufzuhalten.

(2) Mitglieder ausländischer Streitkräfte, die zum militärischen Personal gehören, müssen beim Grenzübertritt mit sich führen entweder

a) einen gültigen Paß oder ein anerkanntes Paßersatzpapier oder

b) einen amtlichen Lichtbildausweis, sofern sie in eine Sammelliste eingetragen sind und sich der Einheits- oder Verbandsführer durch einen gültigen Paß oder ein anerkanntes Paßersatzpapier ausweisen kann.

(3) Mitglieder ausländischer Streitkräfte, die zum zivilen Personal gehören, müssen beim Grenzübertritt einen gültigen Paß oder ein anerkanntes Paßersatzpapier mit sich führen.

(4) Mitglieder ausländischer Streitkräfte weisen sich durch einen Paß, ein anerkanntes Paßersatzpapier oder, soweit sie zum militärischen Personal gehören, durch eine Sammelliste in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis aus.

(5) Es gelten die internationalen und die deutschen Gesundheitsvorschriften. Bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland kann die Vorlage eines von den Behörden des ausländischen Staates ausgestellten amtlichen Gesundheitszeugnisses verlangt werden, aus dem hervorgeht, daß die Mitglieder ausländischer Streitkräfte frei von ansteckenden Krankheiten sind.

(6) Wird die öffentliche Sicherheit oder Ordnung der Bundesrepublik Deutschland durch ein ziviles oder militärisches Mitglied einer ausländischen Streitkraft gefährdet, so kann die Bundesrepublik Deutschland die unverzügliche Entfernung des Mitgliedes durch die ausländischen Streitkräfte verlangen. In der Vereinbarung ist zu bestimmen, daß die Behörden des Entsendestaates solchen Entfernungersuchen nachzukommen und die Aufnahme des betreffenden Mitgliedes im eigenen Hoheitsgebiet zu gewährleisten haben. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Ausländergesetzes unberührt.

**§ 3**

**Meldewesen**

Mitglieder ausländischer Streitkräfte sind von der allgemeinen Meldepflicht befreit. Diese Befreiung erstreckt sich nicht auf die besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten, Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen.

**§ 4**

**Kriegswaffen**

(1) In der Vereinbarung sind Art und Anzahl der Kriegswaffen festzulegen, die ein- oder mitgeführt werden. Ferner ist zu bestimmen, in welcher Form nachzuweisen ist,

daß die nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen erforderlichen Genehmigungen als erteilt gelten.

(2) Die nach dem Außenwirtschaftsgesetz erforderlichen Genehmigungen gelten als erteilt.

## § 5

### Waffen

(1) Mitglieder ausländischer Streitkräfte sind während ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland zum Besitz und zum Führen von Waffen nur insoweit berechtigt, als dies für den dienstlichen Zweck ihres Aufenthaltes unerlässlich ist. Diese Mitglieder müssen zum Besitz und Führen von Waffen ermächtigt sein. Einzelheiten sind in einer Vereinbarung zu regeln. Der ausländische Staat beachtet die deutschen Waffenrechtsvorschriften.

(2) Mitglieder der ausländischen Streitkräfte sind zum Waffengebrauch im Rahmen des deutschen Notwehrrechts befugt.

## § 6

### Uniformtragen

Mitglieder ausländischer Streitkräfte, die zum militärischen Personal gehören, sind vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarungen mit den Behörden des ausländischen Staates berechtigt, während des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland Uniform zu tragen.

## § 7

### Gerichtsbarkheit

(1) Mitglieder ausländischer Streitkräfte unterliegen, insbesondere auch hinsichtlich der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit, deutschem Recht.

(2) Von der Ausübung der deutschen Gerichtsbarkheit bei Straftaten soll abgesehen werden, es sei denn, daß wesentliche Belange der deutschen Rechtspflege die Ausübung erfordern. Wird von der Ausübung der Gerichtsbarkheit abgesehen, so hat der Entsendestaat den Täter unverzüglich aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu entfernen.

(3) Die zuständigen Behörden und Gerichte leisten einander im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts Rechtshilfe zur Unterstützung von Strafverfahren. Der ausländische Staat wirkt im Rahmen seiner Rechtsordnung darauf hin, daß Mitglieder seiner Streitkräfte, die verdächtigt werden, während des Aufenthalts auf deutschem Hoheitsgebiet eine Straftat begangen zu haben, sich dem Strafverfahren der zuständigen deutschen Behörde stellen. Ist ein Mitglied ausländischer Streitkräfte, das einer Straftat verdächtig ist, in den ausländischen Staat zurückgekehrt, so wird dieser auf Ersuchen des betroffenen Staates den Fall seinen zuständigen Behörden zum Zwecke der Strafverfolgung unterbreiten.

## § 8

### Disziplinargewalt

(1) Die vom ausländischen Staat zu bestimmenden Behörden oder Vorgesetzten haben das Recht, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin gegenüber den Mitgliedern ihrer Streitkräfte notwendigen Disziplinarmaßnahmen zu

treffen, die ihnen nach dem Recht des ausländischen Staates zustehen. Sie haben keine Disziplinargewalt gegenüber den Mitgliedern der Streitkräfte eines anderen Staates.

(2) Disziplinarmaßnahmen, die die Würde des Menschen verletzen, dürfen in der Bundesrepublik Deutschland weder verhängt noch vollstreckt werden.

## § 9

### Zwangsmaßnahmen

(1) Deutsche Behörden und Gerichte sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse berechtigt, Zwangsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern ausländischer Streitkräfte anzuordnen und auszuüben.

(2) Nach der vorläufigen Festnahme eines Mitgliedes der ausländischen Streitkräfte durch eine deutsche Behörde ist unverzüglich der Verbindungsoffizier seiner Streitkraft hiervon zu unterrichten. Dabei soll mitgeteilt werden, welcher Staatsanwalt zuständig ist und welchem Richter der vorläufig Festgenommene vorgeführt wird.

## § 10

### Telekommunikation

(1) Für die Inanspruchnahme von öffentlich angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen gelten neben den allgemeinen deutschen Vorschriften die jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dienstleistungserbringers; dies gilt insbesondere für die Art und Weise der Berechnung der Entgelte, der Rechnungserstellung und der Begleichung der Rechnungen.

(2) Die ausländischen Streitkräfte können, soweit dies zur Erreichung des Aufenthaltszwecks erforderlich ist, mit Zustimmung der deutschen Bundesbehörden vorübergehend Fernmeldeanlagen einschließlich Funkanlagen, außer solchen für Rundfunkzwecke, errichten und betreiben. Soweit Verleihungen erforderlich sind, werden sie durch das Bundesministerium für Post- und Telekommunikation erteilt.

(3) Fernmeldeeinrichtungen der ausländischen Streitkräfte, die an Anschlüsse oder Übertragungswege der deutschen Telekommunikationsnetze angeschaltet werden sollen, bedürfen hierfür der Zulassung. Das Verfahren für die Zulassung von Funkanlagen wird zwischen den deutschen Bundesbehörden und den von den ausländischen Streitkräften benannten Stellen besonders vereinbart.

(4) Die ausländischen Streitkräfte benutzen nur Frequenzen, die ihnen von den deutschen Bundesbehörden zugeteilt sind. Das Verfahren für die Frequenzuteilung sowie für die Änderung wird zwischen den deutschen Bundesbehörden und den von den ausländischen Streitkräften benannten Stellen besonders vereinbart. Nach Ende des Aufenthaltes gehen die Frequenzen an die deutschen Bundesbehörden zurück.

(5) Die ausländischen Streitkräfte treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um Störungen deutscher Telekommunikationsnetze durch ihre Fernmelde- oder andere elektrische Anlagen zu vermeiden. Verursachen Funkstellen ausländischer Streitkräfte schädliche Funkstörungen bei Funkstellen außerhalb des Bundesgebietes oder werden sie von solchen Funkstellen in schädlicher Weise gestört, so verfahren die deutschen Bundesbehörden nach den

Bestimmungen der jeweils gültigen Konstitution und Konvention der Internationalen Fernmeldeunion sowie der Vollzugsordnung für den Funkdienst. Die deutschen Bundesbehörden treffen im Rahmen der deutschen Vorschriften alle erforderlichen Maßnahmen, um Störungen der Telekommunikationseinrichtungen der ausländischen Streitkräfte durch deutsche Fernmelde- oder andere elektrische Anlagen zu vermeiden. Im Falle von elektromagnetischen Störungen werden die Regelungen des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten angewendet. Ergibt sich hieraus die Notwendigkeit einer Außerbetriebnahme der Störquelle, muß diese ohne Verzug erfolgen.

(6) Besondere Regelungen für Einzelfälle sind im Rahmen der geltenden Gesetze im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation und dem Bundesministerium der Verteidigung festzulegen.

## § 11

### Gesundheitswesen

(1) Zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen, Tieren und Pflanzen sowie zur Verhütung der Verbreitung und zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen gelten die deutschen Rechtsvorschriften. Seuchenrechtliche, tierseuchenrechtliche, fleisch-, geflügelfleisch- und hygienerechtliche Maßnahmen sowie Maßnahmen auf Grund von Vorschriften des Rechts der Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände werden von den zuständigen Stellen der Bundeswehr getroffen, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen dem nicht entgegenstehen.

(2) Stehen den Mitgliedern ausländischer Streitkräfte während ihres Aufenthaltes in Deutschland ausnahmsweise keine ausreichenden eigenen ärztlichen oder zahnärztlichen Dienste zur Verfügung, so kann medizinische Behandlung durch den Sanitätsdienst der Bundeswehr auf der Grundlage gegenseitiger Vereinbarungen gewährt werden.

## § 12

### Umweltschutz

(1) Die ausländischen Streitkräfte erkennen und anerkennen die Bedeutung des Umweltschutzes bei ihren Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland. Sie achten die deutschen Rechtsvorschriften zum Schutz der Umwelt und wenden sie an, soweit nicht besondere Festlegungen getroffen werden.

(2) Auch über die Achtung und Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften nach Absatz 1 hinaus sind Umweltbelastungen zu vermeiden und unvermeidbare Umweltbeeinträchtigungen durch angemessene Maßnahmen auszugleichen.

(3) In der Vereinbarung werden für den Transport von Waffen, schwerem Gerät oder Gefahrgut Festlegungen zu den Transportwegen und -mitteln vorgesehen. Dem Schienen- und dem Wasserweg ist dabei Vorrang einzuräumen.

(4) In der Vereinbarung ist festzulegen, daß der ausländische Staat für den Betrieb von Luft-, Wasser- und Landfahrzeugen, soweit dies mit den technischen Erfordernissen der Fahrzeuge vereinbar ist, nur Treibstoffe, Schmierstoffe und Zusatzstoffe verwendet, die schadstoffarm gemäß den deutschen Umweltvorschriften sind. Bei Perso-

nenkraftwagen und Nutzfahrzeugen ist festzulegen, daß die deutschen Vorschriften über die Begrenzung von Lärm- und Abgasemissionen eingehalten werden, soweit dies nicht unverhältnismäßig ist.

(5) Bei der Benutzung von Übungseinrichtungen haben die ausländischen Streitkräfte die jeweiligen Benutzungsordnungen, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Bestimmungen zum Schutz der Umwelt, zu beachten. Gleiches gilt bezüglich der Dienstvorschriften der Bundeswehr für Manöver und Übungen. Nachtschießen und Schießen an Sonn- und Feiertagen bedürfen besonderer Regelungen.

(6) In der Vereinbarung werden Festlegungen über die Vermeidung sowie die umweltverträgliche Verwertung oder sonstige Entsorgung von Abfällen getroffen. Die Beseitigung von Restbeständen an Kampfmitteln durch Sprengung oder Verbrennung in hierfür nicht genehmigten Anlagen ist auszuschließen.

(7) In der Vereinbarung sind die zuständigen deutschen und ausländischen Behörden sowie die Bundeswehr und die beteiligten Streitkräfte auf enge Zusammenarbeit in allen Belangen des Umweltschutzes zu verpflichten. Dies gilt insbesondere bei der Vorbereitung von Übungen.

## § 13

### Führerscheine, Luftführerscheine, Befähigungs- zeugnisse für militärische Wasserfahrzeuge

(1) Führerscheine oder andere Erlaubnisscheine, die den Mitgliedern ausländischer Streitkräfte von einer Behörde des ausländischen Staates zum Führen dienstlicher Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge erteilt worden sind, berechtigen zum Führen solcher Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge auch im Bundesgebiet. Sie sind in einer deutschen Übersetzung mitzuführen.

(2) Die Behörden des ausländischen Staates stellen eine Bescheinigung in deutscher Sprache aus, aus der sich ergibt, daß der Inhaber dieser Führerscheine oder Erlaubnisscheine Mitglied der Streitkräfte des ausländischen Staates ist und diese gültig sind. Diese Bescheinigung ist zusammen mit dem ausländischen Führerschein oder Erlaubnisschein zu führen. Entsprechendes gilt für die im ausländischen Staat erworbenen Befähigungszeugnisse zum Führen oder Bedienen militärischer Wasserfahrzeuge.

(3) Führerscheine für dienstliche Fahrzeuge berechtigen, soweit das nach dem Recht des ausländischen Staates zulässig ist, auch zum Führen entsprechender privater Landfahrzeuge. Eine entsprechende Bescheinigung, die mit einer deutschen Übersetzung zu versehen ist, muß beim Führen privater Kraftfahrzeuge ständig mitgeführt werden.

## § 14

### Verkehr mit eigenen Fahrzeugen des ausländischen Staates

(1) Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger werden von dem ausländischen Staat registriert und zugelassen. Sie führen außer ihrer Kennnummer ein deutliches Nationalitätskennzeichen.

(2) Transporte und andere Bewegungen im Rahmen deutscher Rechtsvorschriften und anderer internationaler

Übereinkünfte, denen die Bundesrepublik Deutschland und einer oder mehrere der ausländischen Staaten als Vertragspartei angehören, sowie damit im Zusammenhang stehender technischer Vereinbarungen und Verfahren gelten als genehmigt. Soweit Sonder- und Ausnahmeerlaubnisse sowie Befreiungen von den Rechtsvorschriften für den Transport gefährlicher Güter für militärische Bewegungen und Transporte erforderlich sind, werden sie durch die Dienststellen der Bundeswehr erteilt oder eingeholt.

(3) Die zuständigen Stellen der Bundeswehr koordinieren die Wahrnehmung militärischer Interessen des ausländischen Staates in Verkehrsangelegenheiten gegenüber den zivilen Behörden. Sie koordinieren ferner die Durchführung militärischer Verkehrsbewegungen der ausländischen Staaten untereinander und mit dem zivilen Verkehr. Art und Umfang dieser Koordinierung werden durch die zuständigen deutschen Stellen festgelegt. Einzelheiten hierzu werden zwischen dem ausländischen Staat und der Bundeswehr vereinbart.

(4) Die Betriebsrechte der deutschen Eisenbahnen bleiben unberührt. Über die Einstellung eigener Güter- und Reisezugwagen und über die Nutzung der Infrastruktur unter Verwendung eigener Triebfahrzeuge eines ausländischen Staates werden Vereinbarungen zwischen den Behörden des ausländischen Staates und den betroffenen deutschen Eisenbahnen geschlossen. Sofern hinsichtlich der Anforderungen an Beschaffenheit und Ausnutzung der Eisenbahnfahrzeuge des ausländischen Staates von den gesetzlichen Vorschriften abgewichen werden soll, werden die Eisenbahnen die erforderlichen Genehmigungen bei der deutschen Eisenbahnverwaltung beantragen.

(5) Für die Mitglieder der ausländischen Streitkräfte gelten die deutschen Verkehrsvorschriften einschließlich der Vorschriften über das Verhalten am Unfallort und der Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter. Die zuständigen deutschen Behörden überwachen die Einhaltung dieser Vorschriften. Um die Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmungen zu erleichtern, kann diese Überwachung gemeinsam mit den zuständigen Dienststellen der ausländischen Streitkräfte durchgeführt werden.

(6) Der ausländische Staat beachtet grundlegende deutsche Verkehrssicherheitsvorschriften. Innerhalb dieses Rahmens kann er seine eigenen Normen auf den Bau, die Ausführung und die Ausrüstung der Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Binnenschiffe und Luftfahrzeuge anwenden. Die deutschen Behörden und die Behörden des ausländischen Staates arbeiten bei der Umsetzung dieser Bestimmungen eng zusammen.

(7) Über die Bestimmung und Benutzung eines Straßennetzes für den militärischen Verkehr mit Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, deren Abmessungen, Achslast, Gesamtgewicht oder Anzahl die nach dem deutschen Straßenverkehrsrecht geltenden Begrenzungen überschreiten, sind Vereinbarungen zwischen den Behörden des ausländischen Staates und den deutschen Behörden zu schließen. Der Verkehr mit derartigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern auf Straßen außerhalb des vereinbarten Straßennetzes wird außer bei Unglücksfällen nur mit Erlaubnis der zuständigen deutschen Behörden durchgeführt.

(8) Außer in Notfällen dürfen Mitglieder ausländischer Streitkräfte mit militärischen Luftfahrzeugen zivile Flughäfen und sonstige Landeplätze nur auf Grund einer Ver-

einbarung mit den zuständigen deutschen Behörden benutzen.

(9) Alle von den deutschen und den Behörden des ausländischen Staates errichteten und betriebenen Kontrollsysteme für den Luftverkehr und die dazugehörigen Fernmeldesysteme werden koordiniert, soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit des Luftverkehrs und die Erreichung des Aufenthaltszweckes zu gewährleisten.

## § 15

### Haftpflichtversicherung

Für seine Dienstkraftfahrzeuge, militärischen Luft- und Wasserfahrzeuge sowie das Führen von Waffen entfällt die Pflicht zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung des ausländischen Staates. Die Risiken hieraus werden vom ausländischen Staat selbst übernommen.

## § 16

### Haftung

(1) Der ausländische Staat haftet für alle der Bundesrepublik Deutschland und Dritten entstandenen Schäden, die durch dienstliche Handlungen oder Unterlassungen der Mitglieder seiner Streitkräfte oder durch andere Handlungen, Unterlassungen oder Begebenheiten, für die die ausländischen Streitkräfte rechtlich verantwortlich sind, im Bundesgebiet verursacht worden sind. Dritte sind auch Länder, Landkreise, Gemeinden und andere kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Haftet der ausländische Staat, so bestimmt sich die Abwicklung der Schäden Dritter nach den Absätzen 3 und 4. Die Bestimmungen sind nicht auf Ansprüche aus Verträgen oder vertragsähnlichen Rechtsverhältnissen anzuwenden.

(3) Für die Haftung des ausländischen Staates sind die Bestimmungen des deutschen Rechts maßgebend, nach denen sich unter sonst gleichen Umständen die Haftung der Bundesrepublik Deutschland bestimmen würde.

(4) Schadensersatzansprüche Dritter werden von der Bundesrepublik Deutschland für den ausländischen Staat abgegolten. Sie sind auf Zahlung einer Geldentschädigung beschränkt. Der ausländische Staat erstattet der Bundesrepublik Deutschland alle zur Regelung des Anspruchs erbrachten Zahlungen und Auslagen.

(5) Schadensersatzansprüche gegen Mitglieder ausländischer Streitkräfte aus Handlungen oder Unterlassungen, die nicht in Ausübung des Dienstes begangen worden sind, werden wie folgt behandelt:

- a) Die zuständigen deutschen Behörden prüfen den Anspruch, ermitteln in billiger und gerechter Weise unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einschließlich des Verhaltens der verletzten Person den dem Antragsteller zukommenden Betrag und fertigen einen Bericht über die Angelegenheit an.
- b) Wird eine Abfindung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht angeboten und wird dieses Angebot von dem Antragsteller als volle Befriedigung seines Anspruchs angenommen, so nehmen die deutschen Behörden die Zahlung vor. Der ausländische Staat erstattet der Bundesrepublik Deutschland die erbrachten Zahlungen.

- c) Die Bestimmungen dieses Absatzes lassen die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die Durchführung eines Verfahrens gegen ein Mitglied einer Truppe oder eines zivilen Gefolges unberührt, sofern und solange nicht eine Zahlung als volle Befriedigung des Anspruchs geleistet worden ist.

### § 17

#### Übungen zu Lande

- (1) Für Übungen gelten die deutschen Vorschriften.
- (2) Übungen finden grundsätzlich auf Liegenschaften der Bundeswehr oder auf den den Vertragsparteien des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Liegenschaften statt.
- (3) Ist der Übungszweck auf diesen Liegenschaften nicht erreichbar, können Manöver und andere Übungen vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen deutschen Behörden im freien Gelände durchgeführt werden. In der Vereinbarung sind Verfahren zur Erteilung der Zustimmung sowie Anmeldung und Koordinierung vorzusehen.

### § 18

#### Übungen im Luftraum

- (1) Für Übungen im deutschen Luftraum gelten die deutschen Vorschriften über den Einflug in den deutschen Luftraum und seine Benutzung sowie die Inanspruchnahme von Anlagen und Einrichtungen der Luftfahrt, die sich im Rahmen der Richtlinien und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation halten, ferner die geltenden Anmelde-, Zustimmungs- und Koordinierungsverfahren, wie sie in den entsprechenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Veröffentlichungen enthalten sind.
- (2) Deutsche Vorschriften über den Einflug in den deutschen Luftraum, seine Benutzung und die Inanspruchnahme von Anlagen und Einrichtungen der Luftfahrt sowie die geltenden Anmelde-, Zustimmungs- und Koordinierungsverfahren, wie sie in den entsprechenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Veröffentlichungen enthalten sind, umfassen das Luftverkehrsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung und die hierzu erlassenen Verordnungen und Verwaltungsregelungen ziviler und militärischer Art.
- (3) Die an einer Übung teilnehmenden Luftfahrzeugbesatzungen müssen die englische Sprache beherrschen, soweit dies aus Gründen der Flugsicherheit oder Flugsicherung erforderlich ist.

### § 19

#### Übungen in deutschen Hoheitsgewässern

- (1) Für Übungen ausländischer Kriegs- und Hilfsschiffe im Küstenmeer und in den inneren Gewässern gelten die deutschen Vorschriften.
- (2) Die Nutzung bordeigener Luftfahrzeuge erfolgt auf der Grundlage des § 18.

### § 20

#### Befreiung von Steuern und sonstigen Abgaben

Die Befreiung der ausländischen Streitkräfte und ihrer Mitglieder von Steuern und sonstigen Abgaben richtet sich

nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.

### § 21

#### Streitbeilegung

Meinungsverschiedenheiten der Vertragsparteien über die Anwendung und Auslegung der auf diesem Gesetz beruhenden Vereinbarungen unterliegen weder der deutschen Gerichtsbarkeit noch der eines ausländischen Staates. Sie sind im Verhandlungswege beizulegen.

## Artikel 3

### § 1

Das Bundesministerium der Verteidigung erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Artikels 2 § 5 über Besitz und Führen von Schußwaffen der diesem Gesetz unterfallenden ausländischen Militärangehörigen.

### § 2

Der Verzicht auf die Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit gemäß Artikel 2 § 7 Abs. 2 wird von der Staatsanwaltschaft erklärt.

### § 3

Für die Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten gemäß Artikel 2 § 7 findet Artikel 4a des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

### § 4

Verpflichtungen der ausländischen Streitkräfte, die sich aus Artikel 2 § 12 Abs. 5 herleiten, lassen die bestehenden Verantwortlichkeiten für eine Liegenschaft gegenüber der Nachbarschaft und der Allgemeinheit unberührt.

### § 5

Für die Abgeltung von Schäden nach Artikel 2 § 16 Abs. 1 finden die Artikel 6, 8 bis 14 und 25 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183) sowie Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes zum Notenwechsel vom 25. September 1990 zum NATO-Truppenstatut (BGBl. 1994 II S. 26) in den jeweils geltenden Fassungen entsprechende Anwendung.

## Artikel 4

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Militärattachés eines ausländischen Staates in der Bundesrepublik Deutschland, die Mitglieder ihrer Stäbe sowie andere Militärpersonen, die in der Bundesrepublik Deutschland einen diplomatischen oder konsularischen Status haben.

## Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und  
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 20. Juli 1995

**Der Bundespräsident  
Roman Herzog**

**Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl**

**Der Bundesminister der Verteidigung  
Rühe**

**Der Bundesminister des Auswärtigen  
Kinkel**

**Der Bundesminister des Innern  
Kanther**

**Die Bundesministerin der Justiz  
S. Leutheusser-Schnarrenberger**

**Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel**

**Der Bundesminister für Wirtschaft  
Rexrodt**

**Der Bundesminister für Gesundheit  
Horst Seehofer**

**Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann**

**Die Bundesministerin  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Angela Merkel**

**Der Bundesminister  
für Post und Telekommunikation  
Wolfgang Bötsch**

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Rechte des Kindes**

Vom 8. Juni 1995

I.

Das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121) ist nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Eritrea	am	2. September 1994
Japan <sup>1)</sup>	am	22. Mai 1994
Kasachstan	am	11. September 1994
Kirgisistan	am	6. November 1994
Syrien, Arabische Republik <sup>2)</sup>	am	14. August 1993.

<sup>1)</sup> Vgl. Abschnitt II.

<sup>2)</sup> Vgl. Abschnitte II und III.

II.

Japan hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 22. April 1994 den folgenden Vorbehalt und die folgenden Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

Reservation

"In applying paragraph (c) of Article 37 of the Convention on the Rights of the Child, Japan reserves the right not to be bound by the provision in its second sentence, that is, 'every child deprived of liberty shall be separated from adults unless it is considered in the child's best interest not to do so', considering the fact that in Japan as regards persons deprived of liberty, those who are below twenty years of age are to be generally separated from those who are of twenty years of age and over under its national law."

Declarations

"1. The Government of Japan declares that paragraph 1 of article 9 of the Convention on the Rights of the Child be interpreted not to apply to a case where a child is separated from his or her parents as a result of deportation in accordance with its immigration law.

2. The Government of Japan declares further that the obligation to deal with applications to enter or leave a State Party for the purpose of family reunification 'in a positive, humane and expeditious manner' provided for in paragraph 1 of Article 10 of the Convention on the Rights of the Child be interpreted not to affect the outcome of such applications."

Vorbehalt

„Bei der Anwendung des Artikels 37 Buchstabe c des Übereinkommens über die Rechte des Kindes behält sich Japan das Recht vor, durch Satz 2 des genannten Buchstabens nicht gebunden zu sein, dem zufolge ‚jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen‘ ist, ‚sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird‘; dies geschieht in Anbetracht der Tatsache, daß in Japan nach innerstaatlichem Recht bei Personen, denen die Freiheit entzogen ist, diejenigen, die unter 20 Jahre alt sind, allgemein von denjenigen, die 20 Jahre und älter sind, getrennt werden.“

Erklärungen

„1. Die Regierung von Japan erklärt, daß Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes so auszulegen ist, daß er keine Anwendung auf einen Fall findet, in dem ein Kind infolge einer Abschiebung seiner Eltern im Einklang mit dem japanischen Einwanderungsrecht von diesen getrennt wird.

2. Die Regierung von Japan erklärt ferner, daß die in Artikel 10 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vorgesehene Verpflichtung, zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat ‚wohlwollend, human und beschleunigt‘ zu bearbeiten, so auszulegen ist, daß sie die Entscheidung über solche Anträge nicht berührt.“

Die Arabische Republik Syrien hat bei Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde am 15. Juli 1993 den folgenden Vorbehalt angebracht:

(Übersetzung)

(Traduction) (Original: arabe)

„La République arabe syrienne formule des réserves à l'égard des dispositions de la Convention qui ne sont pas conformes à la législation arabe syrienne et aux principes de la charia, en particulier celles de l'article 14 consacrant le droit de l'enfant à la liberté de religion, et des articles 2 et 21 concernant l'adoption.“

(Übersetzung) (Original: Arabisch)

„Die Arabische Republik Syrien bringt Vorbehalte in bezug auf die Bestimmungen des Übereinkommens an, die mit den syrischen Rechtsvorschriften und den Grundsätzen der islamischen Scharia nicht im Einklang stehen, insbesondere Artikel 14 bezüglich des Rechtes des Kindes auf Religionsfreiheit und die Artikel 2 und 21 über die Adoption.“

### III.

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Einsprüche zu dem von der Arabischen Republik Syrien bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalt notifiziert:

#### Deutschland am 21. September 1994

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat den in der Ratifikationsurkunde der Regierung der Arabischen Republik Syrien enthaltenen Vorbehalt geprüft. Der Vorbehalt lautet wie folgt:

„Die Arabische Republik Syrien bringt Vorbehalte in bezug auf die Bestimmungen des Übereinkommens an, die mit den syrischen Rechtsvorschriften und den Grundsätzen der islamischen Scharia nicht im Einklang stehen, insbesondere Artikel 14 bezüglich des Rechtes des Kindes auf Religionsfreiheit und die Artikel 2 und 21 über die Adoption.“

Dieser Vorbehalt entspricht wegen seiner Unbestimmtheit nicht den Anforderungen des Völkerrechts. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erhebt daher Einspruch gegen den von der Arabischen Republik Syrien angebrachten Vorbehalt.

Dieser Einspruch steht dem Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Arabischen Republik Syrien und der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegen.“

#### Finnland am 24. Juni 1994

(Übersetzung)

„The Government of Finland has examined the contents of the reservation made by the Government of the Syrian Arab Republic upon ratification of the said Convention, by which it expresses that 'The Syrian Arab Republic has reservations on the Convention's provisions which are not in conformity with the Syrian Arab legislations and with the Islamic Shari'aa's principles, in particular the content of Article (14) related to the Right of the Child to the freedom of religion, and articles 2 and 21 concerning the adoption.'“

In view of the Government of Finland, the unlimited and undefined character of the first part of the said reservation creates serious doubts about the commitment of the reserving State to fulfil its obligations under the Convention. In its present formulation the reservation is clearly contrary to the object and purpose of the Convention. Therefore, the Government of Finland objects to such reservation.

The Government of Finland also recalls that the said reservation is subject to the general principle of treaty interpretation according to which a party may not invoke the

„Die Regierung von Finnland hat den Inhalt des von der Arabischen Republik Syrien bei der Ratifikation des genannten Übereinkommens angebrachten Vorbehalts geprüft, in dem diese folgendes zum Ausdruck bringt: ‚Die Arabische Republik Syrien bringt Vorbehalte in bezug auf die Bestimmungen des Übereinkommens an, die mit den syrischen Rechtsvorschriften und den Grundsätzen der islamischen Scharia nicht im Einklang stehen, insbesondere Artikel 14 bezüglich des Rechtes des Kindes auf Religionsfreiheit und die Artikel 2 und 21 über die Adoption.‘“

Nach Ansicht der Regierung von Finnland weckt der erste Teil des genannten Vorbehalts wegen seiner Unbegrenztheit und Unbestimmtheit ernsthafte Zweifel in bezug auf den Willen des den Vorbehalt anbringenden Staates, seine Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu erfüllen. In seiner derzeitigen Fassung ist der Vorbehalt eindeutig mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar. Die Regierung von Finnland erhebt daher Einspruch gegen diesen Vorbehalt.

Die Regierung von Finnland erinnert auch daran, daß der genannte Vorbehalt dem allgemeinen Grundsatz der Vertragsauslegung unterliegt, nach dem eine Vertrags-

provisions of its domestic law as a justification for failure to perform its treaty obligations.

The Government of Finland does not, however, consider that this objection constitutes an obstacle to the entry into force of the Convention between Finland and the Syrian Arab Republic."

#### Italien am 18. Juli 1994

"The Government of Italy has examined the reservation contained in the instrument of ratification of the Government of the Syrian Arab Republic to the Convention on the Rights of the Child which reads as follows:

'The Syrian Arab Republic has reservations on the convention's provisions which are not in conformity with the Syrian Arab legislations and with the Islamic Shariaa's principles, in particular the content of article 14 related to the right of the child to the freedom of religion, and articles 2 and 21 concerning the adoption.'

This reservation is too comprehensive and too general as to be compatible with the object and purpose of the Convention. The Government of Italy therefore objects to the reservation made by the Syrian Arab Republic.

This objection shall not preclude the entry into force of the Convention as between the Syrian Arab Republic and Italy."

#### Schweden am 29. März 1994

"The Government of Sweden has also examined the content of the reservation made by the Syrian Arab Republic upon ratification, which reads as follows:

'The Syrian Arab Republic has reservations on the Convention's provisions which are not in conformity with the Syrian Arab legislations and with the Islamic Shariaa's principles, in particular the content of Article (14) related to the Right of the Child to the freedom of religion, and articles 2 and 21 concerning the adoption.'

Under international treaty law, a State may not invoke internal law as a justification for its failure to perform its treaty obligations. A reservation by which a State party limits its responsibilities under the Convention by invoking general principles of national law may cast doubts upon the commitment of the reserving State to the object and purpose of the Convention and, moreover, contribute to undermining the basis of international treaty law. All States Parties share a common interest in the respect for the object and purpose of the treaty to which they have chosen to become parties. The

partei sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen kann, um die Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu rechtfertigen.

Die Regierung von Finnland ist jedoch nicht der Auffassung, daß dieser Einspruch ein Hindernis für das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Finnland und der Arabischen Republik Syrien darstellt."

#### (Übersetzung)

„Die Regierung von Italien hat den in der Ratifikationsurkunde der Regierung der Arabischen Republik Syrien zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes enthaltenen Vorbehalt geprüft, der wie folgt lautet:

„Die Arabische Republik Syrien bringt Vorbehalte in bezug auf die Bestimmungen des Übereinkommens an, die mit den syrischen Rechtsvorschriften und den Grundsätzen der islamischen Scharia nicht im Einklang stehen, insbesondere Artikel 14 bezüglich des Rechtes des Kindes auf Religionsfreiheit und die Artikel 2 und 21 über die Adoption.'

Dieser Vorbehalt ist zu umfassend und zu allgemein, um mit Ziel und Zweck des Übereinkommens vereinbar zu sein. Die Regierung von Italien erhebt daher Einspruch gegen diesen Vorbehalt der Arabischen Republik Syrien.

Dieser Einspruch schließt jedoch das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Arabischen Republik Syrien und Italien nicht aus."

#### (Übersetzung)

„Die Regierung von Schweden hat auch den Inhalt des von der Arabischen Republik Syrien bei der Ratifikation angebrachten Vorbehalts geprüft, der wie folgt lautet:

„Die Arabische Republik Syrien bringt Vorbehalte in bezug auf die Bestimmungen des Übereinkommens an, die mit den syrischen Rechtsvorschriften und den Grundsätzen der islamischen Scharia nicht im Einklang stehen, insbesondere Artikel 14 bezüglich des Rechtes des Kindes auf Religionsfreiheit und die Artikel 2 und 21 über die Adoption.'

Nach dem Völkervertragsrecht kann sich ein Staat nicht auf das innerstaatliche Recht als Rechtfertigung dafür berufen, daß er seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Ein Vorbehalt, durch den ein Vertragsstaat seine Verantwortlichkeiten aufgrund des Übereinkommens beschränkt, indem er sich auf allgemeine Grundsätze des innerstaatlichen Rechtes beruft, kann Zweifel an der Verpflichtung des Staates, der den Vorbehalt anbringt, in bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens wecken und überdies dazu beitragen, die Grundlage des Völkervertragsrechts zu un-

Government of Sweden therefore objects to the reservations made by the Syrian Arab Republic. -

This objection does not constitute an obstacle to the entry into force of the Convention between Sweden and the Syrian Arab Republic."

Norwegen am 25. Oktober 1994

"The Government of Norway has examined the content of the reservation made by the Syrian Arab Republic upon ratification, which reads as follows:

'The Syrian Arab Republic has reservations on the provisions of the Convention which are not in conformity with the legislations of the Syrian Arab Republic and with the principles of Islamic Shariah, in particular the content of Article 14 related to the right of the child to freedom of religion, and articles 2 and 21 concerning adoption.'

In the view of the Government of Norway, a reservation by which a State party limits its responsibilities under the Convention by invoking general principles of internal law may create doubts about the commitments of the reserving State to the object and purpose of the Convention and, moreover, contribute to undermine the basis of international treaty law. It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become parties also are respected, as to their object and purpose, by all parties. Furthermore, under well established international treaty law, a State is not permitted to invoke internal law as justification for its failure to perform its treaty obligations. For these reasons, the Government of Norway objects to Syria's reservations.

The Government of Norway does not consider this objection to constitute an obstacle to the entry into force of the above-stated Convention between the Kingdom of Norway and the Syrian Arab Republic."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Oktober 1994 (BGBl. II S. 3652).

Bonn, den 8. Juni 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

tergraben. Es liegt im gemeinsamen Interesse aller Vertragsstaaten, daß Verträge, deren Vertragspartei zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck eingehalten werden. Die Regierung von Schweden erhebt daher Einspruch gegen die Vorbehalte der Arabischen Republik Syrien.

Dieser Einspruch stellt kein Hindernis für das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Schweden und der Arabischen Republik Syrien dar."

(Übersetzung)

„Die Regierung von Norwegen hat den Inhalt des von der Arabischen Republik Syrien bei der Ratifikation angebrachten Vorbehalts geprüft, der wie folgt lautet:

„Die Arabische Republik Syrien bringt Vorbehalte in bezug auf die Bestimmungen des Übereinkommens an, die mit den syrischen Rechtsvorschriften und den Grundsätzen der islamischen Scharia nicht im Einklang stehen, insbesondere Artikel 14 bezüglich des Rechtes des Kindes auf Religionsfreiheit und die Artikel 2 und 21 über die Adoption.'"

Nach Ansicht der Regierung von Norwegen kann ein Vorbehalt, durch den ein Vertragsstaat seine Verantwortlichkeit aufgrund des Übereinkommens beschränkt, indem er sich auf allgemeine Grundsätze des innerstaatlichen Rechtes beruft, Zweifel an den Verpflichtungen des Staates, der den Vorbehalt anbringt, in bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens wecken und überdies dazu beitragen, die Grundlage des Völkervertragsrechts zu untergraben. Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, daß Verträge, deren Vertragspartei zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck auch von allen Vertragsparteien eingehalten werden. Ferner ist es einem Staat nach dem anerkannten Völkervertragsrecht nicht erlaubt, sich zur Rechtfertigung der Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen auf innerstaatliches Recht zu berufen. Aus diesen Gründen erhebt die Regierung von Norwegen Einspruch gegen die Vorbehalte Syriens.

Die Regierung von Norwegen ist der Auffassung, daß dieser Einspruch kein Hindernis für das Inkrafttreten des obengenannten Übereinkommens zwischen dem Königreich Norwegen und der Arabischen Republik Syrien darstellt."

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen**

Vom 12. Juni 1995

Das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über  
konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585) ist  
nach seinem Artikel 77 Abs. 2 für

Sudan am 22. April 1995  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die  
Bekanntmachung vom 22. März 1995 (BGBl. II S. 326).

Bonn, den 12. Juni 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-nepalesischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 14. Juni 1995

Das in Kathmandu am 7. April 1995 unterzeichnete Ab-  
kommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik  
Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über  
Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 7. April 1995  
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Juni 1995

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Preuss

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und Seiner Majestät Regierung von Nepal  
über Finanzielle Zusammenarbeit  
(„Infrastrukturmaßnahmen in Ländlichen Regionalentwicklungsprojekten  
der Technischen Zusammenarbeit“ und anderen Vorhaben)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
Seiner Majestät Regierung von Nepal –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Nepal,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Nepal beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es Seiner Majestät Regierung von Nepal, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Vorhaben Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 25 000 000,- DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

**Artikel 2**

(1) Die Finanzierungsbeiträge nach Artikel 1 werden für die folgenden Vorhaben verwendet:

- a) 8 000 000,- DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark) für Infrastrukturmaßnahmen in Ländlichen Regionalentwicklungsprojekten der nepalesisch-deutschen Technischen Zusammenarbeit;
- b) 4 000 000,- DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark) für den Bezug von „Essential Drugs“ im Rahmen des Basisgesundheitsprogramms der nepalesischen Regierung;
- c) 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) als Soforthilfe für den Wiederaufbau von Brücken des Tribhuvan Highway;
- d) 4 000 000,- DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark) für die Unterstützung des Stadtentwicklungsfonds;
- e) 7 000 000,- DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark) für ergänzende Maßnahmen für die Zementfabrik Chobar.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal durch andere Vorhaben ersetzt werden.

**Artikel 3**

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und Seiner Majestät Regierung von Nepal zu schließenden Finanzierungsverträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

**Artikel 4**

Seiner Majestät Regierung von Nepal stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 3 genannten Finanzierungsverträge im Königreich Nepal erhoben werden.

**Artikel 5**

Seiner Majestät Regierung von Nepal überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die Genehmigungen für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen.

**Artikel 6**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmen die in Artikel 3 genannten Finanzierungsverträge.

**Artikel 7**

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kathmandu am 7. April 1995 in zwei Urschriften,  
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut  
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Karl-Heinz Scholtyssek

Für Seiner Majestät Regierung von Nepal  
R. B. Bhattarai

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame,  
unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

**Vom 14. Juni 1995**

Das VN-Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 246) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Korea, Republik	am 8. Februar 1995
Tadschikistan	am 10. Februar 1995.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. April 1995 (BGBl. II S. 384).

Bonn, den 14. Juni 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens gegen Doping**

**Vom 14. Juni 1995**

Das Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping (BGBl. 1994 II S. 334; 1995 II S. 147) wird nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für die

Niederlande	am 1. August 1995
für das Königreich in Europa	

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. April 1995 (BGBl. II S. 396).

Bonn, den 14. Juni 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Zweiten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt  
über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe**

**Vom 14. Juni 1995**

Das Zweite Fakultativprotokoll vom 15. Dezember 1989 zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe (BGBl. 1992 II S. 390) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am 26. April 1995
Italien	am 14. Mai 1995.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. April 1995 (BGBl. II S. 386).

Bonn, den 14. Juni 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Zusatzprotokolls zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen  
über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte  
– Protokoll II –**

**Vom 16. Juni 1995**

Das Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte – Protokoll II – (BGBl. 1990 II S. 1550, 1637) wird nach seinem Artikel 23 Abs. 2 für

Sambia	am 4. November 1995
--------	---------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Mai 1995 (BGBl. II S. 426).

Bonn, den 16. Juni 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten der Änderungen  
des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation**

**Vom 16. Juni 1995**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 über die Ermächtigung des Gouverneurs für die Bundesrepublik Deutschland in der Internationalen Finanz-Corporation zur Stimmabgabe für eine Änderung des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation (IFC-Abkommensänderungsgesetz) – BGBl. 1992 II S. 1228 – wird bekanntgemacht, daß die 1992 vom Direktorium der Internationalen Finanz-Corporation vorgeschlagenen Änderungen des Abkommens nach seinem Artikel VII Abs. c

am 28. April 1993

für die Bundesrepublik Deutschland und alle übrigen Vertragsparteien in Kraft getreten sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. August 1993 (BGBl. II S. 1862), die hiermit insoweit ergänzt wird.

Bonn, den 16. Juni 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens  
über die internationale Registrierung von Marken**

**Vom 20. Juni 1995**

Kuba hat dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum am 10. Mai 1995 die Rücknahme seiner bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde nach Artikel 14 Abs. 2 Buchstabe d und f des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Marken in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen Fassung (BGBl. 1970 II S. 293, 418; 1984 II S. 799) abgegebenen Erklärung notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 5. Januar 1990 (BGBl. II S. 59) und vom 30. Januar 1995 (BGBl. II S. 201).

Bonn, den 20. Juni 1995

Auswärtiges Amt-  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Protokolle  
zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten  
Vom 20. Juni 1995**

I.

Das Protokoll Nr. 9 vom 6. November 1990 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1994 II S. 490, 491) wird nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für die

Schweiz am 1. August 1995  
in Kraft treten.

II.

Polen hat mit Erklärungen vom 31. Januar 1995 die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 935) – letztere unter der Bedingung der Gegenseitigkeit –

mit Wirkung vom 1. Februar 1995  
bis auf weiteres

mit der Maßgabe anerkannt, daß sich diese Unterwerfungserklärung nur auf die Artikel 1 bis 4 des Protokolls Nr. 4 vom 16. September 1963 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1968 II S. 422) erstreckt (vgl. die Bekanntmachung vom 23. November 1994, BGBl. II S. 3856).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Januar 1995 (BGBl. II S. 119).

Bonn, den 20. Juni 1995

Auswärtiges Amt  
im Auftrag  
Dr. Schürmann

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens  
über wichtige Linien des internationalen Kombinierten Verkehrs  
und damit zusammenhängende Einrichtungen (AGTC)**

**Vom 21. Juni 1995**

Das Europäische Übereinkommen vom 1. Februar 1991 über wichtige Linien des internationalen Kombinierten Verkehrs und damit zusammenhängende Einrichtungen (AGTC) – BGBl. 1994 II S. 979 – wird nach seinem Artikel 10 Abs. 3 für

Griechenland am 25. Juli 1995  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. März 1995 (BGBl. II S. 330).

Bonn, den 21. Juni 1995

Auswärtiges Amt  
im Auftrag  
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des Internationalen Übereinkommens von 1990  
über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit  
auf dem Gebiet der Ölverschmutzung**

Vom 21. Juni 1995

Nach den Artikeln 1 und 2 der Verordnung vom 14. Dezember 1994 über die Inkraftsetzung des Internationalen Übereinkommens von 1990 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung vom 30. November 1990 (BGBl. 1994 II S. 3798) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 15. Mai 1995

in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde war am 15. Februar 1995 bei dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation hinterlegt worden.

Ferner ist das Übereinkommen am 13. Mai 1995  
in Kraft getreten für:

Ägypten  
Argentinien  
Australien  
Finnland  
Frankreich  
Island  
Kanada  
Mexiko  
Niederlande  
(für das Königreich in Europa)  
Nigeria  
Norwegen  
Pakistan  
Schweden  
Senegal  
Seychellen  
Spanien  
Uruguay  
Venezuela  
Vereinigte Staaten

Das Übereinkommen ist weiterhin in Kraft getreten für  
Griechenland

am 5. Juni 1995

Bonn, den 21. Juni 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Europa-Abkommens  
zur Gründung einer Assoziation  
zwischen den Europäischen Gemeinschaften  
und ihren Mitgliedstaaten einerseits  
und Rumänien andererseits**

**Vom 22. Juni 1995**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 1994 zu dem Europa-Abkommen vom 1. Februar 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und Rumänien (BGBl. 1994 II S. 2957) wird bekanntgemacht, daß das Europa-Abkommen nach seinem Artikel 125 Abs. 2

am 1. Februar 1995

für die Bundesrepublik Deutschland

und die folgenden Vertragsparteien in Kraft getreten ist:

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft  
Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl  
Europäische Atomgemeinschaft  
Belgien  
Dänemark  
Frankreich  
Griechenland  
Irland  
Italien  
Luxemburg  
Niederlande  
Portugal  
Spanien  
Vereinigtes Königreich und  
Rumänien

Die deutsche Ratifikationsurkunde zu dem Europa-Abkommen ist am 22. November 1994 bei dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt worden.

Bonn, den 22. Juni 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Europa-Abkommens  
zur Gründung einer Assoziation  
zwischen den Europäischen Gemeinschaften  
und Ihren Mitgliedstaaten einerseits  
und der Slowakischen Republik andererseits**

**Vom 22. Juni 1995**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 1994 zu dem Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Slowakischen Republik (BGBl. 1994 II S. 3126) wird bekanntgemacht, daß das Europa-Abkommen nach seinem Artikel 123 Abs. 2

am 1. Februar 1995

für die Bundesrepublik Deutschland

und die folgenden Vertragsparteien in Kraft getreten ist:

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft  
Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl  
Europäische Atomgemeinschaft  
Belgien  
Dänemark  
Frankreich  
Griechenland  
Irland  
Italien  
Luxemburg  
Niederlande  
Portugal  
Spanien  
Vereinigtes Königreich und  
Slowakei

Die deutsche Ratifikationsurkunde zu dem Europa-Abkommen ist am 22. November 1994 bei dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt worden.

Bonn, den 22. Juni 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Europa-Abkommens  
zur Gründung einer Assoziation  
zwischen den Europäischen Gemeinschaften  
und ihren Mitgliedstaaten einerseits  
und der Tschechischen Republik andererseits**

**Vom 22. Juni 1995**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 1994 zu dem Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Tschechischen Republik (BGBl. 1994 II S. 3320) wird bekanntgemacht, daß das Europa-Abkommen nach seinem Artikel 123 Abs. 2

am 1. Februar 1995

für die Bundesrepublik Deutschland

und die folgenden Vertragsparteien in Kraft getreten ist:

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft  
Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl  
Europäische Atomgemeinschaft  
Belgien  
Dänemark  
Frankreich  
Griechenland  
Irland  
Italien  
Luxemburg  
Niederlande  
Portugal  
Spanien  
Vereinigtes Königreich und die  
Tschechische Republik

Die deutsche Ratifikationsurkunde zu dem Europa-Abkommen ist am 22. November 1994 bei dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt worden.

Bonn, den 22. Juni 1995

**Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann**

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Europa-Abkommens  
zur Gründung einer Assoziation  
zwischen den Europäischen Gemeinschaften  
und ihren Mitgliedstaaten einerseits  
und der Republik Bulgarien andererseits**

Vom 23. Juni 1995

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 1994 zu dem Europa-Abkommen vom 8. März 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Republik Bulgarien (BGBl. 1994 II S. 2753) wird bekanntgemacht, daß das Europa-Abkommen nach seinem Artikel 124 Abs. 2

am 1. Februar 1995

für die Bundesrepublik Deutschland

und die folgenden Vertragsparteien in Kraft getreten ist:

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft  
Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl  
Europäische Atomgemeinschaft  
Belgien  
Dänemark  
Frankreich  
Griechenland  
Irland  
Italien  
Luxemburg  
Niederlande  
Portugal  
Spanien  
Vereinigtes Königreich und  
Bulgarien

Die deutsche Ratifikationsurkunde zu dem Europa-Abkommen ist am 22. November 1994 bei dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt worden.

Bonn, den 23. Juni 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
der Satzung der Internationalen Kupferstudien-  
gruppe**

**Vom 23. Juni 1995**

Nach den Artikeln 1 und 2 der Verordnung vom 3. August 1992 über die Gewährung von Vorrechten und Immunitäten an die Internationale Kupferstudien-  
gruppe (BGBl. 1992 II S. 534) wird bekanntgemacht, daß die Satzung der  
Internationalen Kupferstudien-Gruppe vom 24. Februar 1989 nach ihrer Nummer 3  
Abschnitt c in Verbindung mit Nummer 22 Abschnitt c für die

Bundesrepublik Deutschland am 16. Dezember 1992  
in Kraft getreten ist; an diesem Tag war dem Generalsekretär der Vereinten  
Nationen die endgültige Annahme der Satzung notifiziert worden. Die Erklärung  
über die vorläufige Annahme war bereits am 22. Januar 1992 abgegeben worden.

Die Satzung ist weiterhin in Kraft getreten für

Chile	am	25. Oktober 1994
China	am	12. Juli 1990
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	am	6. November 1991
Finnland	am	19. Juni 1990
Frankreich	am	7. August 1992
Griechenland	am	11. Mai 1993
Indonesien	am	30. Juli 1992
Italien	am	15. Mai 1992
Japan	am	30. Oktober 1992
Kanada	am	19. Juni 1992
Niederlande	am	6. November 1991
Norwegen	am	27. Februar 1991
Philippinen	am	10. September 1993
Polen	am	6. Februar 1991
Portugal	am	6. November 1991
Sambia	am	18. November 1992
Spanien	am	1. Februar 1994
Vereinigte Staaten	am	11. November 1994

Bonn, den 23. Juni 1995

**Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann**

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1998 · Entgelt bezahlt

### **Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR**

**Vom 23. Juni 1995**

Die Ukraine hat am 11. Oktober 1994 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sowjetunion mit Wirkung vom 12. September 1991 an das Zollübereinkommen vom 14. November 1975 über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR (BGBl. 1979 II S. 445) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 10. Juni 1983 (BGBl. II S. 446) und vom 9. November 1994 (BGBl. II S. 3793).

Bonn, den 23. Juni 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann